

Amtsblatt

Nr. 54

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021	1250
Wahlbekanntmachung über die Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Kreistags-, Gemeinderats-, und Ortsratswahl sowie der Landrats- und Bürgermeisterwahl am 12.09.2021 und möglicher Stichwahlen zur Landrats- und Bürgermeisterwahl am 26.09.2021	1252
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung zur Kommunalwahl am 12.09.2021 Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindewahlausschusses	1253
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestimmung der Wahlräume für die Kommunalwahl am 12.09.2021 und eine mögliche Stichwahl zur Wahl des Landrates und des Bürgermeisters am 26.09.2021 sowie für die Bundestagswahl am 26.09.2021	1254

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 12.09.2021	1255
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	1257

Samtgemeinde Radolfshausen

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021	1260
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021 Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Samtgemeindewahlausschusses	1263
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	1264

Gemeinde Rosdorf

Ergänzende Wahlbekanntmachung zur Bekanntmachung vom 29.07.2021 für die Kommunalwahl am 12.09.2021	1267
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	1268
Bekanntmachung zur 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 16.09.2021	1271

Gemeinde Waake

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 12.09.2021	1272
---	------

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung über die Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Kreiswahl, Gemeindewahl und Ortsratswahl sowie der Landratswahl und Bürgermeisterwahl sowie einer möglichen Stichwahl	1273
Wahlbekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses anlässlich der allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretung und die allgemeine Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten	1274
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	1275



Wahlbekanntmachung

Am **12. September 2021** findet die **Wahl der Vertretungen**

Wahl des Kreistags im Landkreis Göttingen

Wahl des Rates des Flecken Adelebsen

Wahl der Ortsräte in
Adelebsen
Barterode
Eberhausen
Erbsen
Güntersen
Lödingsen
Wibbecke

und die **Direktwahlen**

zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Göttingen

zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters im Flecken Adelebsen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Erhält bei der Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Göttingen oder zum hauptamtlichen Bürgermeister im Flecken Adelebsen von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **Sonntag, dem 26. September 2021** eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die Stichwahl dauert ebenfalls von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Flecken Adelebsen ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 21. August 2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre/seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, verbleibt für eine mögliche Stichwahl aber bei der Wählerin oder dem Wähler.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, diese enthalten die in Ihrem Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie oder er kann bei der Wahl der Vertretungen bei jeder Wahl bis zu **drei** Stimmen vergeben und diese verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Für die Direktwahl weise ich darauf hin, dass

- a) jede wählende Person eine Stimme hat,
- b) die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben hat, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Adelebsen, 24. August 2021

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Reuleke



Wahlbekanntmachung

über die Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Kreistags-, Gemeinderats-, und Ortsratswahl sowie der Landrats- und Bürgermeisterwahl am 12.09.2021 und möglicher Stichwahlen zur Landrats- und Bürgermeisterwahl am 26.09.2021

Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 139), in der geltenden Fassung, gebe ich bekannt, dass für den Wahlbereich des Flecken Adelebsen drei Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet worden sind.

Die Briefwahlvorstände treten am 12.09.2021 und, soweit Stichwahlen stattfinden, am 26.09.2021, jeweils um 15.00 Uhr zur

Briefwahl 1 im Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen
Briefwahl 2 im Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen
Briefwahl 3 im Trauzimmer des Rathauses, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen

zusammen.

Gemäß § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), in der geltenden Fassung, hat während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses jedermann Zutritt, soweit die Ruhe oder Ordnung nicht gestört wird.

Adelebsen, den 24.08.2021

gez. Reuleke
Gemeindewahlleiter



**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung des Flecken Adelebsen zur
Kommunalwahl am 12. September 2021**

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280) werden hiermit Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses wie folgt bekannt gemacht:

Die 2. öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am

Dienstag, dem 14.09.2021, 16.00 Uhr, im Rathaus, 1. Etage, Sitzungssaal,
Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, statt

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Berichterstattung der Gemeindevwahlleitung
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl am 12.09.2021
5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, der Sitzverteilung und Reihenfolge der Ersatzpersonen der Gemeinderatswahl am 12.09.2021
6. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses, der Sitzverteilung und Reihenfolge der Ersatzpersonen der Ortsratswahlen am 12.09.2021

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Adelebsen, den 24.08.2021

gez. Reuleke
Gemeindevwahlleiter



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Bestimmung der Wahlräume für die Kommunalwahl am 12. September 2021 und eine mögliche Stichwahl zur Wahl des Landrates und des Bürgermeisters am 26. September 2021 sowie für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Wahlbezirk	Wahlraum
001	Heinrich-Christian-Burckhardt - Schule - Grundschule Siedlungsstraße 11 37139 Adelebsen Barrierefrei mit Hilfe
002	Feuerwehrgerätehaus Adelebsen Wibbecker Straße 27 37139 Adelebsen Barrierefrei mit Hilfe
003	Ev. Gemeindesaal Adelebsen Lange-Pröbsten-Straße 16 37139 Adelebsen Barrierefrei mit Hilfe
004	Restaurant Mediterana Erbsen Landstraße 24 37139 Adelebsen – Erbsen Barrierefrei mit Hilfe
005	Dorfgemeinschaftshaus Wibbecke Hitzing 8 37139 Adelebsen – Wibbecke Nicht Barrierefrei
006	Dorfgemeinschaftshaus Barterode Erbser Weg 2 37139 Adelebsen – Barterode Barrierefrei mit Hilfe
007	Gasthaus Kesten Güntersen Hauptstr. 14 37139 Adelebsen – Güntersen Nicht Barrierefrei
008	Dorfgemeinschaftshaus Eberhausen Oberdorfstr. 4 37139 Adelebsen – Eberhausen Nicht Barrierefrei
009	Mehrzweckhalle Lödingsen Hettenser Straße 1 37139 Adelebsen - Lödingsen Barrierefrei mit Hilfe

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung
gez. Reuleke

Wahlbekanntmachung

Am **12.09.2021** finden in der Stadt Herzberg am Harz die Wahlen der Vertretungen

- Kreistag im Landkreis Göttingen,
- Rat der Stadt Herzberg am Harz,
- Ortsrat in der Ortschaft Lonau,
- Ortsrat in der Ortschaft Pöhle,
- Ortsrat in der Ortschaft Scharzfeld,
- Ortsrat in der Ortschaft Sieber

und die Direktwahlen

- Wahl der Landrätin/des Landrates,
- Wahl des Bürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Herzberg am Harz ist in 14 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl der Vertretungen (Kreistag, Rat, Ortsräte) hat die Wählerin oder der Wähler **drei** Stimmen für jede Wahl.

Bei den Direktwahlen hat die Wählerin oder der Wähler **eine** Stimme.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Direktwahl enthalten die Stimmzettel die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kennzeichnen.

Jede wählende Person kann bei der **Wahl der Vertretungen** bei jeder Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedenen Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
- d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge

verteilen.

Für die **Direktwahlen** weise ich darauf hin, dass

1. jede wählende Person eine Stimme hat
2. die Wählerin oder der Wähler die Stimme in der Weise abzugeben hat, dass durch Ankreuzen oder durch andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

Die Wählerin oder der Wähler hat sich **auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen**.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

1. kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine Stimmzettel,
2. legt die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
3. unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
4. legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
5. verschließt den Wahlbriefumschlag und
6. übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen benutzt die Wählerin oder der Wähler für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Stadtwahlleitung eingehen.

Die Wahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bei den Direktwahlen kann es zu einer Stichwahl am 26.09.2021 kommen. Die Stichwahl findet in denselben Wahlräumen wie die Hauptwahl statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihr Wahlbenachrichtigungsschreiben zurück.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Ergänzende Hinweise:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird auf die bestehenden Abstandsregelungen sowie die Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden hingewiesen. Mit Wartezeiten muss gerechnet werden. Bitte halten Sie sich nicht länger als notwendig im Wahlraum auf.

Herzberg am Harz, den 25.08.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Weippert

Bekanntmachung

der Stadt Herzberg am Harz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die 14 Wahlbezirke der Stadt Herzberg am Harz wird

in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021

während der Dienststunden

Montag und Dienstag	von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro (Rathaus Innenhof, Eingang 4), Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021, spätestens am **10.09.2021 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Marktplatz 30, Eingang 4, 37412 Herzberg am Harz Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine **Wahlberechtigung**.

Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis Nr. 53 – Göttingen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer ande-

ren Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzberg am Harz, den 25.08.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Weippert

Samtgemeinde

Radolfshausen



Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Radolfshausen zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

Nach § 41 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Am 12. September 2021 finden in der Samtgemeinde Radolfshausen folgende Wahlen statt:

Wahl der Vertretungen:

- **Wahl des Kreistages des Landkreises Göttingen**
- **Wahl des Rates der Samtgemeinde Radolfshausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Ebergötzen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Landolfshausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Seeburg**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Seulingen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Waake**

Direktwahl:

- **Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Göttingen**
- **Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Radolfshausen**

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Samtgemeinde Radolfshausen ist in 12 Wahlbezirke aufgeteilt. In der **Wahlbenachrichtigung**, die jeder wahlberechtigten Person zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Für die **Wahl der Vertreterinnen und Vertreter** wird darauf hingewiesen,

1. dass die Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
2. dass der Stimmzettel die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge enthält,

3. dass jede wählende Person für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen kann auf
 - a.) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b.) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c.) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d.) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e.) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
4. dass die Stimmen in der Weise abzugeben sind, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wem die Stimmen gelten sollen,
5. dass sich die wählende Person auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen hat,
6. dass die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben kann,
7. dass die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann,
8. die Briefwahl ausgeübt wird, indem die wählende Person
 - a.) persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel kennzeichnet,
 - b.) den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag legt und diesen verschließt,
 - c.) unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unterschreibt,
 - d.) den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag legt,
 - e.) den Wahlbriefumschlag verschließt und
 - f.) den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Samtgemeindewahlleitung übersendet oder den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Samtgemeindewahlleitung abgibt.

Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel für alle Wahlen in nur einen amtlichen Stimmzettelumschlag und dieser, mit dem Wahlschein, in nur einen Wahlbriefumschlag zu legen.

Der Wahlbrief muss bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Samtgemeindewahlleitung eingehen.

9. dass die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist, und
10. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Für die **Direktwahl** gelten die für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter oben genannten Punkte Nr. 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend.
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
2. jede wählende Person eine Stimme hat,
3. die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll,
4. die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann, weil es sich um verbundene Wahlen handelt, und
5. die Möglichkeit einer Stichwahl besteht, die am 26.09.2021 stattfinden würde.

Ebergötzen, den 17.08.2021

Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Wilde

(Wilde)

Samtgemeinde

Radolfshausen



**Öffentliche Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021**

**Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des
Samtgemeindewahlausschusses**

Nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S.280 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der 2. Sitzung des Samtgemeindewahlausschusses wie folgt bekannt gemacht:

Die 2. öffentliche Sitzung des Samtgemeindewahlausschusses findet am

Dienstag, den 14.09.2021, 16.00 Uhr,
im Rathaus, 1. Etage, Sitzungszimmer, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen,

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und ggfs. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Samtgemeindewahlleiters über das Wahlergebnis für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters
4. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters durch den Wahlausschuss nach § 45 a NKWG
5. Bericht des Samtgemeindewahlleiters über das Wahlergebnis für die Wahl des Samtgemeinderats
6. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Samtgemeinderats durch den Wahlausschuss nach §§ 35 ff. NKWG
7. Schließung der Sitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Ebergötzen, den 17.08.2021
gez. Wilde

(Wilde)
Samtgemeindewahlleiter

Samtgemeinde

Radolfshausen



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Radolfshausen wird in der Zeit vom

06. September 2021 bis 10. September 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Samtgemeindeverwaltung Radolfshausen, Rathaus, Vöhreweg 10, Zimmer 7, 37136 Ebergötzen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede(r) Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein(e) Wahlberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am

10. September 2021 bis 12.00 Uhr,

bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Rathaus, Vöhreweg 10, Zimmer 7, 37136 Ebergötzen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 53 - Göttingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

5.2 ein(e) **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat.
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeindeverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Freitag, 24. September 2021, 18.00 Uhr,

bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Rathaus, Vöhreweg 10, Zimmer Nr. 7 37136 Ebergötzen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (26. September 2021), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine/ein Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. September 2021), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (26. September 2021), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/einen andere(n) stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein(e) behinderte(r) Wahlberechtigte kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/einen andere(n) ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeindeverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (26. September 2021) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ebergötzen, 17.08.2021
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Wilde

SÖREN STEINBERG
BÜRGERMEISTER



37124 Rosdorf
Lange Straße 12
Tel.: (0551) 78 90 136
Fax: (0551) 78 90 155
E-Mail.: steinberg@rosdorf.de
Internet: www.rosdorf.de

Ergänzende Wahlbekanntmachung

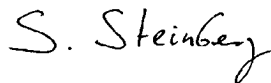
Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 29.07.2021 zur Kommunalwahl am 12.09.2021 gebe ich ergänzend zu Punkt 2 Folgendes bekannt:

Die Gemeinde Rosdorf ist in 18 allgemeine Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke für die Ortschaft Rosdorf eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. bis 21.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in Rosdorf, Gemeindezentrum, Familienraum, Am Plan1 und im Verwaltungsgebäude Raum 100, Lange Str. 12, zusammen.

Rosdorf, den 23.08.2021

Gemeinde Rosdorf
Der Bürgermeister



Steinberg



Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in Göttingen, Kreishaus, Reinhäuser Landstraße 4, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rosdorf, den 23.08.2021

Gemeinde Rosdorf
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a horizontal line extending to the right.

Steinberg



Bekanntmachung

Hiermit lade ich ein zur 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Rosdorf am

Donnerstag, 16.09.2021 um 19:00 Uhr.

Die Sitzung findet statt im

Gemeindezentrum, Saal, Am Plan 1, 37124 Rosdorf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung der weiteren Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses
4. Feststellung der Ergebnisse zur Wahl
 - a) des Bürgermeisters
 - b) des Gemeinderates
 - c) der Ortsräte

Ich weise darauf hin, dass der Gemeindevwahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist (§ 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Abstandsregelung wird darauf hingewiesen, dass nur eine begrenzte Zahl von Zuhörer*innen zugelassen wird. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes verpflichtend.

Der Gemeindevwahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Waake für die Kommunalwahl am 12. September 2021

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S.280 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, werden hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses wie folgt bekannt gemacht:

Die 2. öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am

Mittwoch, den 15.09.2021, 18:00 Uhr,

im Gemeindehaus, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake
statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Gemeindevwahlleiters über das Wahlergebnis für die Wahl des Gemeinderats
4. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats durch den Wahlausschuss nach §§ 35 ff. NKWG
5. Schließung der Sitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzung öffentlich stattfindet.

Waake, den 23.08.2021

gez. Ulrich Wilkens
-Gemeindevwahlleiter-

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

über die Feststellung des Briefwahlergebnisses anlässlich der Kreiswahl, Gemeindewahl und Ortsratswahl sowie der Landratswahl und Bürgermeisterwahl sowie einer möglichen Stichwahl

Gem. § 12 Abs.1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass für den Wahlbereich der Gemeinde Walkenried zwei Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet worden sind.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 12.09.2021 um 16.00 Uhr zusammen, und zwar

Briefwahlbezirk 005 Walkenried im Hortraum 24, Schulweg 1, 37445 Walkenried

Briefwahlbezirk 006 Wieda/ Zorge im Betreuungsraum 1 und 2, Schulweg 1, 37445 Walkenried

Gemäß § 33 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz hat während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses jedermann Zutritt, soweit das ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Walkenried, den 25.08.2021

Der Gemeindewahlleiter

gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

**über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Walkenried
anlässlich der allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretung und
die allgemeine Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten**

Gemäß den § 9 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (in aktueller Fassung) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass der Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Walkenried am **Dienstag, den 14. September 2021 um 17.00 Uhr im Freizeitzentrum Walkenried, Nordhäuser Straße 1A in Walkenried** zu seiner öffentlichen Sitzung zusammentritt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berufung des Schriftführers/ Schriftführerin
3. Feststellung des Ergebnisses der Direktwahl am 12.09.2021
4. Feststellung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 12.09.2021
5. Feststellung des Ergebnisses der Ortsratswahlen am 12.09.2021
6. Schließung der Sitzung

Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung (unter Wahrung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen).
Es sind die Regelungen und Maßnahmen zur Corona-Verordnung einzuhalten.
Ich bitte um vorherige Anmeldung in der Zeit vom 01. - 10. September 2021 an nachstehende Ansprechpartnerin:

Gemeinde Walkenried
Wahlamt
Babett Käferstein
Tel: 05525 20213 oder 05525 2020
Mail: kaeferstein@walkenried.de

Walkenried, den 25.08.2021

Der Gemeindewahlleiter
gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Gemeinde Walkenried wird in der Zeit vom
06.09.2021 bis 10.09.2021
während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Bahnhofstraße 17, Bürgerbüro,
37445 Walkenried

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.09.2021 bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.09.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Goslar – Northeim – Osterode**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Annahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10.09.2021**) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walkenried, den 25.08.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Christopher Wagner